

Herrn  
Roland Bertlein  
Easy-Glider  
Unternesselbach 66 a  
91413 Neustadt an der Aisch

Gmund, 17.05.2023 K/Me

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Unternesselbach", 91413 Neustadt / Unternesselbach**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des Antrags des Herrn Roland Bertlein vom 12.03.2023 die Erlaubnis „Unternesselbach“ des DHV vom 27.07.2001, zuletzt verlängert am 26.04.2019, wie folgt:

**I.**

**Erlaubnis**

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln „Unternesselbach“, in 91413 Neustadt, vom 26.04.2023 wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücknummern 450, 446, Gemarkung Unternesselbach und 1373, Gemarkung Schauerheim (Starts und Landungen).
3. Die Erlaubnis ist bis zum **31.12.2025** befristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für Roland Bertlein und mit Zustimmung des Geländehalters auch für Gastflieger. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 300 m über Grund.

**II.**

**Auflagen**

**A: Allgemeine Auflagen**

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und

solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### **B: Geländespezifische Auflagen**

1. Flugbetrieb darf ausschließlich vom 1. April bis zum 31. Oktober stattfinden.
2. Beim Schleppvorgang ist je Fahrtrichtung ein Posten aufzustellen, der den Verkehr kurzfristig anhält.
3. Der Flugbetrieb darf nicht östlich über die Linie Dietersheim, Hasenlohe und Virnsbergerhaag ausgedehnt werden.
4. Schulungsbetrieb ist nicht gestattet.
5. Doppelsitzige Hängegleiterflüge dürfen nicht durchgeführt werden.

### **III.**

#### **Hinweise**

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegrechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

3. Sollte eine Verlängerung der Erlaubnis über den Befristungszeitraum hinaus beantragt werden, so ist rechtzeitig vorher ein entsprechender Antrag beim DHV zu stellen.
4. Das beantragte Gelände liegt im Tieffluggebiet Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten wird dringend empfohlen, bei Windschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 150 m über Grund nicht zu überschreiten. Es wird zudem empfohlen das militärische Tiefflugband von 150 – 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen.

#### **IV.**

#### **Kosten**

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 113,-- erhoben.

#### **V.**

#### **Begründung**

Mit Datum des 27.07.2001 wurde durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Unternesselbach“ eine Außenstart- und -landelaubnis für Hängegleiter und Gleitsegel gemäß § 25 LuftVG erteilt. Diese Erlaubnis wurde zuletzt am 26.04.2019 verlängert.

Mit Schreiben vom 12.03.2023 beantragte der Geländehalter die Verlängerung der Erlaubnis.

Die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Neustadt a.d. Aisch wurde am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG). Mit Schreiben vom 03.05.2023 teilte die Untere Naturschutzbehörde mit, dass gegen die Verlängerung der Erlaubnis keine Einwände erhoben werden, wenn die bisherigen Auflagen bestehen bleiben und die Erlaubnis auf 3 Jahre befristet erteilt wird.

Die Gemeinde Unternesselbach wurde mit Schreiben vom 20.03.2023 über den Antrag informiert. Von Seiten des Ortssprechers wurden keine Einwände gegen die Verlängerung erhoben – auch nicht hinsichtlich der Verkehrssicherheit. Daher wird davon ausgegangen, dass dem Antrag zugestimmt wird.

Der Revierinhaber bestätigte bereits im Jahr 2014, dass gegen die Verlängerung der Erlaubnis im bisherigen Umfang keine Einwände bestehen.

Die beantragte Erlaubnisverlängerung war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

## **VI.**

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

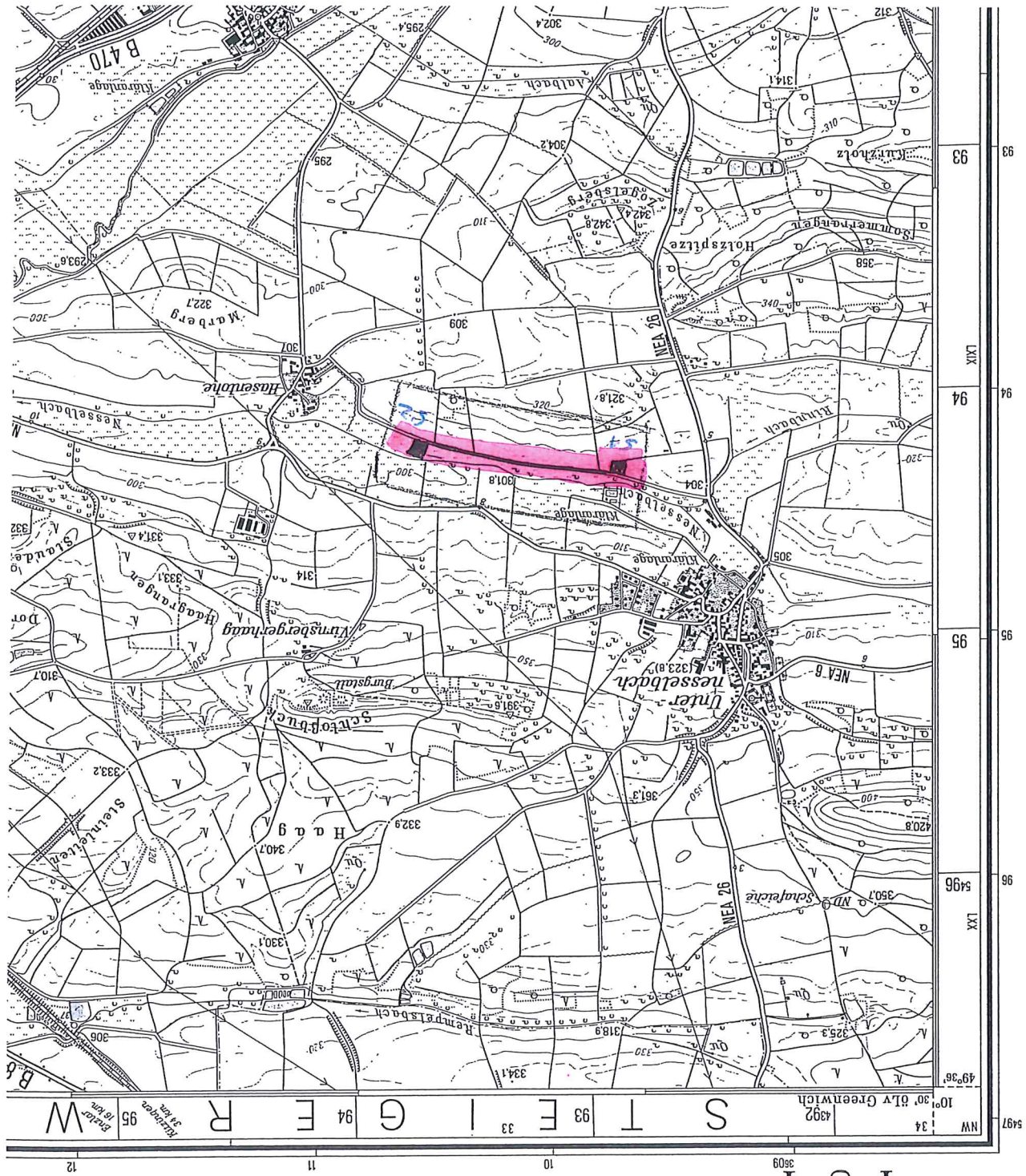


i.A. Bettina Mensing  
Referat Flugbetrieb



26129 Gersfeld  
Tel. 0 66 54 - 3 53  
Fax. 0 66 54 - 77 71

Topographische Karte 1:25 000





Tel. 0 66 54 - 53  
Fax. 0 66 54 - 7

Schau

